

Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der "Stiftung für das sorbische Volk"

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch den Bundesminister des Innern,
das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
schließen das nachstehende Abkommen zur Ausführung des Artikels 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg über die Errichtung der "Stiftung für das sorbische Volk" vom 28. August 1998.

Artikel 1

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erhält die Stiftung für das sorbische Volk jährliche Zuwendungen des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg, die nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte bewilligt werden. Der Bund beteiligt sich nach Maßgabe der jährlichen Bundeshaushalte unter Vorbehalt der jährlichen Haushaltsvollzugsregelungen ab 1998 weitere zehn Jahre an der Finanzierung der Aufgaben der Stiftung mit Zuwendungen bis zur Höhe von 50 v. H. des jeweiligen Fehlbedarfes der Stiftungshaushalte, maximal aber

1998 mit 16 Mio.DM

1999 und 2000 mit je 15 Mio. DM.

Ab 2001 werden die Bundeszuwendungen für die Stiftung um 1 Mio. DM jährlich abgesenkt und erreichen im Jahre 2007 eine Höhe von 8 Mio. DM.

Die Länder verpflichten sich, der Stiftung zusammen mindestens gleichhohe Beträge jährlich zur Verfügung zu stellen, die zu zwei Dritteln von Sachsen und zu einem Drittel von Brandenburg aufzubringen sind.

Artikel 2

Mit Zustimmung der anderen Vertragsschließenden können der Bund, das Land Brandenburg oder der Freistaat Sachsen über den jeweiligem Finanzierungsanteil hinausgehende Leistungen erbringen. Dieser Zustimmung bedarf es nicht, wenn Leistungen zur Abgeltung der Kosten von einzelnen Projekten gewährt werden und hierdurch keine Folgekosten entstehen.

Artikel 3

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen; sie wird vom Sächsischen Rechnungshof geprüft. Die gemäß § 91 Bundeshaushaltsverordnung bestehenden Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

Artikel 4

Mit Bundesmitteln hergestellte oder erworbene Gebäude, Grundstücke oder wertvolle Gegenstände (zum Beispiel Archiv- und Sammlungsgegenstände) sind grundsätzlich 25 Jahre, sonstige Gegenstände 10 Jahre an den jeweils festgelegten Verwendungszweck gebunden. Werden mit Bundesmitteln geförderte Gegenstände, Gebäude oder Grundstücke nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, sind gewährte Zuwendungen grundsätzlich zurückzuzahlen, wobei die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung bei der Festsetzung der Rückzahlungsbeträge angemessen zu berücksichtigen ist.

Von der Rückzahlung von Bundeszuwendungen bei Zweckentfremdung kann abgesehen werden, sofern geförderte Gegenstände, Gebäude oder Grundstücke anderen förderungsfähigen Zwecken der Stiftung für das sorbische Volk oder aus Bundes- oder Ländermitteln geförderten sorbischen Einrichtungen zugeführt werden. Im Einzelfall entscheidet hierüber der Bundesminister des Innern auf Vorschlag der Länder.

Für Rückzahlungsansprüche des Bundes bei Auflösung der Stiftung gilt Entsprechendes.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2007. Es bleibt den Ländern unbenommen, rechtzeitig vor Ablauf dieses Abkommens oder bei wesentlicher Veränderung der Geschäftsgrundlage erneut Verhandlungen mit dem Bund zur Modifizierung dieses Abkommens oder zur Fortführung der Bundesförderung nach dessen Auslaufen aufzunehmen.

Schleife, den 28. August 1998

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Eckart Werthebach

Für den Freistaat Sachsen
Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Brandenburg
der Ministerpräsident
Dr. Manfred Stolpe

Protokollerklärung zu dem Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der "Stiftung für das sorbische Volk"

Anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der "Stiftung für das sorbische Volk" erklären der Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg, daß sie sich im Blick auf die beabsichtigte Absenkung des Bundesanteils im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen des Bundes weiterhin für eine Finanzierung der Stiftung einsetzen werden, die dem derzeitigen Aufgabenumfang entspricht und sich am Finanzierungsrahmen 1998 orientiert.

Schleife, den 28. August 1998

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
Dr. Manfred Stolpe

Für den Freistaat Sachsen
Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf